



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 140/2024  
vom 21. November 2024  
Geschäftsverzeichnissnr. 8170**

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 5, 6 und 8 des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Juli 2023 « zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, was die Tätigkeiten der Netzbetreiber betrifft, und zur Aufhebung von Artikel 22 des Dekrets vom 2. April 2021 zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009 zur teilweisen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU », erhoben vom Ministerrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Kattrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 20. Februar 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Februar 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Barteld Schutyser, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 5, 6 und 8 des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Juli 2023 « zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, was der Tätigkeiten der Netzbetreiber betrifft, und zur Aufhebung von Artikel 22 des Dekrets vom 2. April 2021 zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009 zur teilweisen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. August 2023).

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Thomas Chellingsworth und RÄin Laura Pellens, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. September 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Danny Pieters und Katrin Jadin beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Der Ministerrat beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 5, 6 und 8 des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Juli 2023 « zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, was die Tätigkeiten der Netzbetreiber betrifft, und zur Aufhebung von Artikel 22 des Dekrets vom 2. April 2021 zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009 zur teilweisen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU » (nachstehend: Dekret vom 14. Juli 2023).

B.1.2. Die angefochtenen Bestimmungen ändern das Dekret der Flämischen Region vom 8. Mai 2009 « zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen bezüglich der Energiepolitik » (nachstehend: Energiedekret) ab.

Artikel 5 des Dekrets vom 14. Juli 2023 fügt in Titel IV Kapitel I Abschnitt III des Energiedekrets einen Unterabschnitt V (« Andere Tätigkeiten des Übertragungsnetzbetreibers und des Transportnetzbetreibers ») ein.

Artikel 6 des Dekrets vom 14. Juli 2023 fügt im vorerwähnten Unterabschnitt V einen Artikel 4.1.8/7 ein, der wie folgt lautet:

« Le gestionnaire [du] réseau de transmission et le gestionnaire du réseau de transport [exercent] les activités qui relèvent des compétences régionales, visées dans le présent décret et dans les arrêtés d'exécution y afférents.

Le gestionnaire [du] réseau de transmission peut [exercer] des activités autres que celles, visées à l'alinéa 1er, qui relèvent des compétences régionales dans la mesure où celles-ci sont nécessaires pour répondre à ses obligations précitées et à ses obligations en vertu du règlement (UE) 2019/943 et si le VREG a évalué la nécessité d'une telle dérogation.

Le gestionnaire [du] réseau de transport peut [exercer] des activités autres que celles, visées à l'alinéa 1er, qui relèvent des compétences régionales dans la mesure où ces activités sont nécessaires pour répondre à ses obligations précitées et si le VREG a évalué la nécessité d'une telle dérogation.

Sur la base de l'évaluation du VREG, visée aux alinéas 2 et 3, le Gouvernement flamand détermine quelles activités telles que visées aux alinéas 2 et 3 peuvent être [exercées] par le gestionnaire [du] réseau de transmission et le gestionnaire [du] réseau de transport ».

Artikel 8 des Dekrets vom 14. Juli 2023 fügt in Artikel 7.5.1 Absatz 1 des Energiedekrets die Worte « Übertragungsnetzbetreiber » und « Transportnetzbetreiber » ein, sodass letztere Bestimmung wie folgt lautet:

« Sur avis [du] VREG, le Gouvernement flamand peut imposer des obligations de service public aux fournisseurs, au gestionnaire [du] réseau de transmission, au gestionnaire [du] réseau de transport et aux gestionnaires de réseau en matière de programmes visant à promouvoir l'utilisation rationnelle de l'énergie et de sources d'énergie renouvelables, des exigences minimales en matière [d']utilisation de l'énergie rationnelle auprès de leurs clients et des investissements dans des installations de cogénération qualitative, des installations pour la production d'électricité écologique, des certificats d'électricité écologique ou des certificats de cogénération ».

B.1.3. Der « Übertragungsnetzbetreiber » ist « die Stelle, die nach dem föderalen Elektrizitätsgesetz zum Betreiber des Übertragungsnetzes bestimmt wurde » (Artikel 1.1.3 Nr. 125/1, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 3 des Dekrets vom 14. Juli 2023). Die Worte « réseau de transport » in der französischen Sprachfassung des Gesetzes vom 29. April 1999 « über die

Organisation des Elektrizitätsmarktes » stimmen mit dem Wort « Übertragungsnetz » in der niederländischen Sprachfassung dieses Gesetzes überein.

Der « Transportnetzbetreiber » ist « die Stelle, die nach dem föderalen Gasgesetz zum Betreiber des Transportnetzes bestimmt wurde » (Artikel 1.1.3 Nr. 13/4, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 1 des Dekrets vom 14. Juli 2023).

Die « VREG » ist die flämische Regulierungsinstanz des Elektrizitäts- und Gasmarktes (Artikel 3.1.1 § 1 des Energiedekrets).

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit des ersten Klagegrunds*

B.2.1. Der Gerichtshof bestimmt den Gegenstand der Nichtigkeitsklage auf der Grundlage des Inhalts der Klageschrift und insbesondere unter Berücksichtigung der Darlegung der Klagegründe. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die Bestimmungen, gegen die tatsächlich auch Beschwerdegründe vorgebracht wurden.

B.2.2. Wie in B.1.2 erwähnt wurde, beschränkt sich Artikel 5 des Dekrets vom 14. Juli 2023 auf die Einfügung der Bezeichnung für einen neuen Unterabschnitt im Energiedekret.

Da Artikel 4.1.8/7 des Energiedekrets, eingefügt durch den vom Ministerrat ebenfalls angefochtenen Artikel 6 des Dekrets vom 14. Juli 2023, der einzige Artikel in dem durch Artikel 5 dieses Dekrets eingefügten Unterabschnitt ist, ist letztere Bestimmung mit Artikel 6 des Dekrets vom 14. Juli 2023 untrennbar verbunden.

B.2.3. Die Einrede wird abgewiesen.

## *Zur Hauptsache*

### *In Bezug auf den ersten Klagegrund*

#### *Artikel 8 des Dekrets vom 14. Juli 2023 (zweiter Teil des ersten Klagegrunds)*

B.3. Der Ministerrat führt in einem zweiten Teil des ersten Klagegrunds einen Verstoß durch Artikel 8 des Dekrets vom 14. Juli 2023 gegen Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstabe *a*) und Absatz 2 Buchstabe *c*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980) an, insofern diese Bestimmung dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Betreiber des Erdgastransportnetzes, die in Anwendung der föderalen Rechtsvorschriften bestimmt worden seien, Gemeinwohlverpflichtungen auferlege.

B.4. Wie in B.1.2 erwähnt wurde, fügt Artikel 8 des Dekrets vom 14. Juli 2023 in Artikel 7.5.1 Absatz 1 des Energiedekrets die Worte « der Übertragungsnetzbetreiber » und « der Transportnetzbetreiber » ein, wodurch die Flämische Regierung fortan nicht nur den Lieferanten, dem Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, dem Betreiber des Erdgasverteilernetzes und dem Betreiber des lokalen Elektrizitätstransportnetzes, sondern auch dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Betreiber des Erdgastransportnetzes, die in Anwendung der föderalen Rechtsvorschriften bestimmt worden sind, Gemeinwohlverpflichtungen in Bezug auf Programme für die Förderung der rationellen Energienutzung und erneuerbarer Energiequellen, Mindestnormen in Bezug auf die rationelle Energienutzung bei ihren Abnehmern und Investitionen in qualitätsvolle Kraft-Wärme-Anlagen, Anlagen für die Erzeugung von Grünstrom, Grünstromzertifikate oder Kraft-Wärme-Zertifikate auferlegen kann.

B.5. In den Vorarbeiten zum Dekret vom 14. Juli 2023 in Bezug auf Artikel 8 heißt es:

« L'article 7.5.1, alinéa 1er, du décret sur l'Énergie dispose aujourd'hui que le Gouvernement flamand peut, après avis du VREG, imposer aux fournisseurs et aux gestionnaires de réseau des obligations de service public en matière de programmes visant à promouvoir l'utilisation de l'énergie rationnelle et de sources d'énergie renouvelable, des exigences minimales en matière d'utilisation de l'énergie rationnelle auprès de leurs clients et des investissements dans des installations de cogénération qualitative, des installations pour la

production d'électricité écologique, des certificats d'électricité écologique ou des certificats de cogénération.

Dans cette liste, il manque cependant le gestionnaire du réseau de transmission (Elia) ainsi que le gestionnaire du réseau de transport (Fluxys), de sorte que le Gouvernement flamand n'a aujourd'hui pas la possibilité d'imposer à ces personnes morales une des obligations de service public écologiques précitées. Conformément à l'article 6, § 1er, VII, alinéa 1er, *f*) et *h*), de la loi spéciale du 8 août 1980 de réformes institutionnelles, ce sont toutefois les régions qui sont exclusivement compétentes pour les sources nouvelles d'énergie et l'utilisation rationnelle de l'énergie sur terre. [...]

[...]

Pour ces motifs, il est proposé d'ajouter le gestionnaire du réseau de transmission et le gestionnaire du réseau de transport à la liste des acteurs du marché auxquels de telles obligations de service public écologiques peuvent être imposées par le Gouvernement flamand. Il est évident que ce dernier doit interpréter et appliquer cette disposition dans les limites de la compétence territoriale de la région : étant donné que la Région flamande s'arrête à la laisse de basse-mer, cette compétence est donc limitée à la terre ferme. À la lumière des compétences résiduelles, l'autorité fédérale demeure compétente pour les espaces marins en ce qui concerne les sources nouvelles d'énergie et l'utilisation rationnelle de l'énergie » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1753/1, SS. 9-11).

B.6.1. Gemäß Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstaben *a*), *b*), *f*) und *h*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind die Regionen zuständig für:

« was die Energiepolitik betrifft: die regionalen Aspekte der Energie und auf jeden Fall:

*a*) die Elektrizitätsversorgung und die lokale Beförderung von Elektrizität durch Netze mit einer Nennspannung von bis zu 70.000 Volt, einschließlich der Tarife der Elektrizitätsversorgungsnetze, mit Ausnahme der Tarife der Netze mit Übertragungsfunktion, die vom gleichen Betreiber wie dem des Übertragungsnetzes betrieben werden,

*b*) die öffentliche Gasversorgung, einschließlich der Tarife der öffentlichen Gasversorgungsnetze, mit Ausnahme der Tarife der Netze, die auch eine Erdgasfernleitungsfunktion haben und vom gleichen Betreiber wie dem des Erdgasfernleitungsnetzes betrieben werden,

[...]

*f*) die neuen Energiequellen mit Ausnahme derjenigen, die mit der Kernenergie verbunden sind,

[...]

*h*) die rationelle Energienutzung ».

B.6.2. Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 behält jedoch der Föderalbehörde die Zuständigkeit für Angelegenheiten vor, « die aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Unteilbarkeit eine homogene Anwendung auf nationaler Ebene erforderlich machen, und zwar für [...] die großen Lagereinrichtungen, den Energietransport und die Energieerzeugung ». Aus den Vorarbeiten zum vorerwähnten Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe c) (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/6, SS. 143 bis 145) geht hervor, dass der Sondergesetzgeber diesen Zuständigkeitsvorbehalt vorgesehen hat, um es der Föderalbehörde zu ermöglichen, sich entweder weiter an der Führung der Unternehmen und Einrichtungen, die in den betreffenden Sektoren tätig sind, zu beteiligen oder weiterhin die Aufsicht über die Produktion, die Lagerung und den Transport von Energie auszuüben und hierbei im Interesse der Energieversorgung des Landes zu handeln.

Ferner ist die Föderalbehörde auch ausschließlich zuständig für die Energiepolitik in den Seegebieten, die nicht im territorialen Zuständigkeitsbereich der Regionen liegen.

B.6.3. Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die regionalen Aspekte der Energie an die Regionen haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Regionen die uneingeschränkte Zuständigkeit zum Erlassen von Rechtsvorschriften, die diesen Angelegenheiten eigen sind, erteilt, unbeschadet der Möglichkeit, gegebenenfalls Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Anspruch zu nehmen.

B.6.4. Bezüglich der Aufteilung der Zuständigkeiten, die den Regionen zugewiesen sind, und denjenigen, die der Föderalbehörde vorbehalten sind, wird in den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1988 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen dargelegt:

« Concernant la politique de l'énergie, les Régions sont compétentes pour les aspects régionaux de la politique de l'énergie et, en tout cas, pour les matières énumérées au premier alinéa de l'article 6, § 1er, VII, à la seule exception des matières dont l'indivisibilité technique et économique [requiert] une mise en œuvre homogène sur le plan national, matières limitativement et exhaustivement énumérées après les mots ' à savoir : '. L'autorité nationale est compétente pour les exceptions précitées, ainsi que pour les aspects non régionaux de la politique de l'énergie » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 405/2, S. 111).

B.6.5. Folglich hat der Sondergesetzgeber die Energiepolitik als eine geteilte ausschließliche Zuständigkeit konzipiert, wobei die Gasversorgung sowie die Elektrizitätsversorgung und die lokale Beförderung von Elektrizität (durch Netze mit einer Nennspannung von bis zu 70 000 Volt) den Regionen anvertraut wurden, während der föderale Gesetzgeber weiterhin für den (nichtlokalen) Transport von Energie zuständig ist.

B.6.6. Schließlich gehört der Schutz der Umwelt grundsätzlich zur Zuständigkeit der Regionen aufgrund von Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 1 desselben Sondergesetzes. Diese Zuständigkeitsgrundlage umfasst den Klimaschutz.

B.7.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Sondergesetzgeber vorbehaltlich der ausdrücklich angegebenen Ausnahmen den Regionen die ausschließliche Zuständigkeit bezüglich des Umweltschutzes, der neuen Energiequellen und der rationellen Energienutzung erteilt hat. Es obliegt somit den Regionen, in diesen Angelegenheiten allen betroffenen Mitwirkenden des Energiemarktes, einschließlich des Verteilernetzbetreibers und des Betreibers des Erdgastransportnetzes, Verpflichtungen aufzuerlegen.

B.7.2. Der Dekretgeber ist folglich befugt, die Flämische Regierung zu ermächtigen, dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Betreiber des Erdgastransportnetzes Gemeinwohlverpflichtungen in Bezug auf Programme für die Förderung der rationellen Energienutzung und erneuerbarer Energiequellen, Mindestnormen in Bezug auf die rationelle Energienutzung bei ihren Abnehmern und Investitionen in qualitätsvolle Kraft-Wärme-Anlagen, Anlagen für die Erzeugung von Grünstrom, Grünstromzertifikate oder Kraft-Wärme-Zertifikate aufzuerlegen.

Die Föderalzuständigkeit für die Regelung der Angelegenheiten, die in Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstabe *a*) und Absatz 2 Buchstabe *c*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 festgelegt sind, kann angesichts Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 1 und VII Absatz 1 Buchstaben *f*) und *h*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht so verstanden werden, dass sie sich auch auf die Zuständigkeit erstreckt, dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Betreiber des Erdgastransportnetzes Verpflichtungen aufzuerlegen, die mit den neuen Energiequellen, der rationellen Energienutzung und dem Umweltschutz zusammenhängen. Der Ministerrat weist auch nicht nach, dass die in Artikel 8 des Dekrets vom 14. Juli 2023 genannten Verpflichtungen

für den Föderalgesetzgeber notwendig sind, um seine vorbehaltenen Zuständigkeit in Bezug auf den Energietransport ausüben zu können.

B.7.3. Im Übrigen obliegt es der Flämischen Regierung, die ihr nach Artikel 8 des Dekrets vom 14. Juli 2023 eingeräumte Ermächtigung unter der Aufsicht des zuständigen Richters in Übereinstimmung mit den Grenzen dieser Ermächtigung sowie mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung in Anspruch zu nehmen, einschließlich des Grundsatzes der föderalen Loyalität, auf dessen Grundlage sie sicherstellen muss, dass sie die Ausübung der Föderalzuständigkeiten weder unmöglich macht noch übermäßig erschwert.

B.8. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

*Artikel 5 und 6 des Dekrets vom 14. Juli 2023 (erster Teil des ersten Klagegrunds)*

B.9. Der Ministerrat führt in einem ersten Teil des ersten Klagegrunds einen Verstoß durch die Artikel 5 und 6 des Dekrets vom 14. Juli 2023 gegen Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstabe *a*) und Absatz 2 Buchstabe *c*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 an, insofern diese Bestimmungen es ermöglichten, dass der Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber des Erdgastransportnetzes Tätigkeiten ausübten, die nicht oder nicht ausschließlich zu den regionalen Zuständigkeiten gehörten.

B.10.1. Artikel 4.1.8/7 des Energiedekrets, eingefügt durch Artikel 6 des Dekrets vom 14. Juli 2023, enthält drei Regeln. Absatz 1 verpflichtet den Übertragungsnetzbetreiber und den Betreiber des Erdgastransportnetzes dazu, die Tätigkeiten auszuüben, die zu den regionalen Zuständigkeiten gehören, die im Energiedekret und den zugehörigen Ausführungserlassen erwähnt sind. Nach den Absätzen 2 und 3 können der Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber des Erdgastransportnetzes andere als die in Absatz 1 erwähnten Tätigkeiten ausüben, die zu den regionalen Zuständigkeiten gehören, sofern diese notwendig sind, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, und wenn die VREG die Notwendigkeit einer solchen Abweichung geprüft hat. Absatz 4 ermächtigt die Flämische Regierung, auf Grundlage der Prüfung durch die VREG, erwähnt in den Absätzen 2 und 3, die « anderen Tätigkeiten » zu bestimmen, die der Übertragungsnetzbetreiber und der Transportnetzbetreiber ausführen können.

B.10.2. In den Vorarbeiten zum Dekret vom 14. Juli 2023 heißt es in Bezug auf die Artikel 5 und 6 dieses Dekrets:

« Tout comme l'article 31, paragraphe 10, première phrase, de la quatrième directive sur l'électricité dispose que les États membres de l'UE peuvent, sous certaines conditions, autoriser les gestionnaires de réseau de distribution à exercer des activités autres que celles prévues par la quatrième directive sur l'électricité ou par le règlement 2019/943 (voir ci-dessus), l'article 40, paragraphe 8, contient une condition comparable en ce qui concerne le gestionnaire du réseau de transport.

Dès lors que la fixation des missions relatives aux sources nouvelles d'énergie (à l'exception de l'énergie nucléaire) et à l'utilisation rationnelle de l'énergie sur terre constitue une compétence régionale exclusive (voir ci-après), il revient à la région de transposer cette disposition pour ces matières spécifiques. Il est en effet impossible de justifier sur le plan de la répartition des compétences que l'autorité fédérale ou le régulateur fédéral (la Commission de régulation de l'électricité et du gaz, la 'CREG') puissent ainsi en quelque sorte exercer un droit de veto quant à la mise en œuvre des compétences régionales en matière de sources nouvelles d'énergie et d'utilisation rationnelle de l'énergie.

Pour ces motifs, le décret sur l'Énergie du 8 mai 2009 se voit adjoindre, sur le modèle de l'article 4.1.8/6 et avec une même portée, une nouvelle sous-section V, constituée de l'article 4.1.8/7, qui règle également cette question pour le gestionnaire du réseau de transmission (Elia) ainsi que, par analogie en ce qui concerne le gaz naturel, pour le gestionnaire du réseau de transport (Fluxys). La différence tient en ceci qu'un règlement spécifique (le règlement (UE) 2019/944) s'applique également à l'électricité, alors qu'il n'existe pour l'heure aucun règlement similaire pour le gaz naturel. Cela explique pourquoi le libellé de l'alinéa 2 (gestionnaire du réseau de transmission) et le libellé de l'alinéa 3 (gestionnaire du réseau de transport) diffèrent quelque peu.

Cela revient à dire que le gestionnaire du réseau de transmission et le gestionnaire du réseau de transport peuvent également exercer d'autres activités relevant des compétences régionales que les activités visées à l'alinéa 1er, mais qu'ils ne le peuvent que pour autant que ces activités soient nécessaires pour satisfaire à leurs obligations précitées et si le VREG a évalué la nécessité d'une telle dérogation » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1753/1, SS. 8-9).

B.11.1. Mit Artikel 6 soll deshalb in Bezug auf die Tätigkeiten des Übertragungsnetzbetreibers Artikel 40 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 « mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung) » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2019/944) umgesetzt werden. Artikel 40 Absatz 8 dieser Richtlinie bestimmt:

«Die Mitgliedstaaten oder ihre benannten zuständigen Behörden können es Übertragungsnetzbetreibern gestatten, andere Tätigkeiten als jene auszuüben, die in dieser Richtlinie und in der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegt sind, sofern diese Tätigkeiten notwendig sind, damit die Übertragungsnetzbetreiber ihre Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie oder der Verordnung (EU) 2019/943 erfüllen können, und sofern die Regulierungsbehörde geprüft hat, dass eine derartige Ausnahmeregelung notwendig ist. Dieser Absatz gilt unbeschadet des Rechts von Übertragungsnetzbetreibern, Eigentümer von anderen Netzen als Stromnetzen zu sein oder diese Netze zu verwalten oder zu betreiben, soweit ihnen der Mitgliedstaat oder die benannte zuständige Behörde ein solches Recht gewährt hat ».

B.11.2. Wie in den in B.10.2 angeführten Vorarbeiten erwähnt wurde, enthält Artikel 31 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2019/944 eine vergleichbare Bestimmung in Bezug auf den Verteilernetzbetreiber und den Betreiber des lokalen Elektrizitätstransportnetzes.

B.11.3. Mit den Artikeln 31 Absatz 10 Satz 1 und 40 Absatz 8 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 sollen die möglichen Tätigkeiten von Netzbetreibern, die weder in der vorerwähnten Richtlinie noch in der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 «über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)» geregelt sind und daher nicht zum Bereich der Elektrizität gehören, beschränkt werden, wobei diese Artikel somit für eine sogenannte «horizontale Entflechtung» der Tätigkeiten der Netzbetreiber sorgen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1753/1, S. 5). Neben ihren Kernaufgaben nach der vorerwähnten Richtlinie und Verordnung dürfen sie nur Tätigkeiten ausüben, die notwendig sind, um ihre Verpflichtungen in Bezug auf diese Kernaufgaben zu erfüllen, und sofern die diesbezügliche Notwendigkeit von der Regulierungsinstanz geprüft wurde.

B.11.4. Wie sich aus B.1.2 ergibt, findet Artikel 6 des Dekrets vom 14. Juli 2023 auch Anwendung auf den Betreiber des Erdgastransportnetzes. Im Bereich des Erdgastransports gibt es zurzeit keine vergleichbare unionsrechtliche Verpflichtung zur horizontalen Entflechtung.

B.12.1. Wie in B.7.1 erwähnt wurde, gehören der Umweltschutz, die Förderung der erneuerbaren Energiequellen und die rationelle Energienutzung zu den Zuständigkeiten der Regionen und können die Regionen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Betreiber des Erdgastransportnetzes im Rahmen dieser Angelegenheiten Verpflichtungen auferlegen.

B.12.2. Daraus ergibt sich, dass die Regionen erst recht dafür als zuständig anzusehen sind, eine Bestimmung wie Artikel 6 des Dekrets vom 14. Juli 2023 anzunehmen, die nämlich eine nicht so große Tragweite hat.

Wie in B.10.1 erwähnt wurde, erlegen nämlich die Absätze 1, 2 und 3 von Artikel 4.1.8/7 des Energiedekrets als solche dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Betreiber des Erdgastransportnetzes keine Tätigkeiten oder Verpflichtungen auf, sondern beschränken sich vielmehr auf eine Unterscheidung bei den Tätigkeiten, « die zu den regionalen Zuständigkeiten gehören », also zwischen einerseits den Tätigkeiten, die nach dem Energiedekret und den zugehörigen Ausführungserlassen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Betreiber des Erdgastransportnetzes zugewiesen sind und bei denen es sich um Kernaufgaben handelt, für die keine Notwendigkeitsprüfung durch die VREG erforderlich ist, und andererseits anderen Tätigkeiten, für die eine solche Prüfung erforderlich ist. Obwohl diese Bestimmungen deshalb keine zuständigkeitsverteilende Wirkung haben, betonen sie daher nochmals ausdrücklich, dass sich die Verteilung der Tätigkeiten des Übertragungsnetzbetreibers und des Betreibers des Erdgastransportnetzes nur auf Tätigkeiten bezieht, die zu den regionalen Zuständigkeiten gehören.

Die Aufzählung der Tätigkeiten in den Vorarbeiten zum Dekret vom 14. Juli 2023 (ebenda, SS. 5-8), die der Ministerrat in seiner Klageschrift anführt, führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Diese Aufzählung, die im Übrigen nicht im Wortlaut des Dekrets vom 14. Juli 2023 übernommen wurde, bezieht sich nicht auf die Artikel 5 und 6 dieses Dekrets, sondern auf den durch den Ministerrat nicht angefochtenen Artikel 4 desselben Dekrets, der nur auf die Verteilernetzbetreiber und den Betreiber des lokalen Elektrizitätstransportnetzes und deren Betreibergesellschaft Anwendung findet, wofür die Regionen nach Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstabe *a*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zuständig sind. Außerdem ist diese Aufzählung nicht mit einer Zuweisung von Tätigkeiten verbunden, sondern vielmehr, entsprechend Artikel 6 des Dekrets vom 14. Juli 2023, mit einer Unterscheidung zwischen Kernaufgaben und anderen Tätigkeiten im Rahmen der vom Dekretgeber gewollten « horizontalen Entflechtung » der Tätigkeiten der Netzbetreiber.

B.12.3. Insofern Absatz 4 von Artikel 4.1.8/7 des Energiedekrets die Flämische Regierung ermächtigt, die « anderen Tätigkeiten » zu bestimmen, die der Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber des Erdgastransportnetzes ausführen können, kann diese Bestimmung zwar zu

einer inhaltlichen Zuweisung von Tätigkeiten an den Übertragungsnetzbetreiber und den Betreiber des Erdgastransportnetzes führen, jedoch gibt auch diese Bestimmung, indem auf die « Tätigkeiten im Sinne des zweiten und dritten Absatzes » verwiesen wird, ausdrücklich an, dass es sich um Tätigkeiten handeln muss, die unter die regionalen Zuständigkeiten fallen. Darüber hinaus müssen diese anderen Tätigkeiten notwendig sein, um die im Energiedekret und den zugehörigen Ausführungserlassen bestimmten Tätigkeiten auszuüben, was die Tragweite dieser Tätigkeiten und ihre möglichen Auswirkungen auf die föderalen Zuständigkeiten mithin beschränkt. Jedenfalls obliegt es der Flämischen Regierung, die ihr nach Artikel 4.1.8/7 des Energiedekrets eingeräumte Ermächtigung unter der Aufsicht des zuständigen Richters in Übereinstimmung mit den Grenzen dieser Ermächtigung sowie mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung, einschließlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, in Anspruch zu nehmen.

B.13. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass bei den Artikeln 5 und 6 des Dekrets vom 14. Juli 2023 davon auszugehen ist, dass sie ausschließlich zu den in Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 1 und VII Absatz 1 Buchstaben *f*) und *h*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgesehenen regionalen Zuständigkeiten in Bezug auf den Umweltschutz, die Förderung der erneuerbaren Energiequellen und die rationelle Energienutzung gehören.

B.14. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

*In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.15. Der Ministerrat führt hilfsweise einen zweiten Klagegrund an, der aus einem Verstoß durch die Artikel 5, 6 und 8 des Dekrets vom 14. Juli 2023 gegen Artikel 6 § 3 Nr. 3 und § 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den Grundsatz der föderalen Loyalität, verankert in Artikel 143 § 1 der Verfassung, abgeleitet wird, insofern die angefochtenen Bestimmungen nicht Gegenstand einer vorherigen Konzertierung mit der Föderalbehörde gewesen seien.

B.16.1. Artikel 6 § 3 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Es werden Absprachen zwischen den betreffenden Regierungen und der zuständigen Föderalbehörde getroffen:

[...]

3. über die Leitlinien der nationalen Energiepolitik ».

Artikel 6 § 8 desselben Gesetzes bestimmt:

« Betrifft ein [Dekretvorschlag] eine in den Paragraphen 2, *2bis*, 3, [...] erwähnte Angelegenheit, [erfolgt] die Absprache [...] nach den Regeln, die in der Geschäftsordnung [...] des Parlaments, wo der [Dekretvorschlag] eingebracht wird, vorgesehen sind ».

B.16.2. Aus der Antwort auf den ersten Klagegrund ergibt sich, dass die Artikel 6 und 8 des Dekrets vom 14. Juli 2023 regionale Angelegenheiten regeln.

Diese Bestimmungen fallen daher nicht unter die « nationale Energiepolitik ».

B.16.3. Artikel 6 § 3 Nr. 3 und § 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist somit nicht anwendbar.

B.17.1. Ebenso wie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtet das in Artikel 143 § 1 der Verfassung erwähnte Erfordernis der föderalen Loyalität jeden Gesetzgeber dazu, darauf zu achten, dass die Ausübung seiner eigenen Befugnis es nicht den anderen Gesetzgebern unmöglich macht oder übermäßig erschwert, ihre Befugnisse auszuüben.

B.17.2. Der Ministerrat weist nicht nach, dass die angefochtenen Bestimmungen die Ausübung der föderalen Zuständigkeiten in irgendeiner Form behindern.

B.18. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. November 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Luc Lavrysen